



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-295/2013-18
Ggst.: innoVent PlanungsGmbH & CoKG, D-26316 Varel,
Errichtung und Betrieb des Windparks Herrenstein
auf Gst. Nr. 1/1, KG Inneres Kaltenegg;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 20.02.2014

**„innoVent PlanungsGmbH & CoKG, D-26316 Varel,
Errichtung und Betrieb des Windparks Herrenstein
auf Gst. Nr. 1/1, KG Inneres Kaltenegg“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der innoVent PlanungsGmbH & CoKG, Oldenburgerstraße 49, D-26316 Varel, vom 25. September 2013, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der innoVent PlanungsGmbH & CoKG "Errichtung und Betrieb des Windparks Herrenstein mit einer Gesamtleistung von 14,1 MW auf Gst. Nr. 1/1, KG Inneres Kaltenegg" nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7 sowie Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG hat die innoVent PlanungsGmbH & CoKG folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012:

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,00 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00) | € | <u>12,00</u> |

Gesamtsumme: € 25,00

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x	€ 14,30	für den Antrag vom 25. September 2013
	2x	<u>€ 21,80</u>	für die Beilagen

Gesamtsumme: € 36,10

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 25. September 2013, im Referat eingelangt am 11. Oktober 2013, hat die ecowatt erneuerbare energien GmbH, Straßengelstraße 1/I, 8111 Judendorf-Straßengel, namens und auftrags der innoVent PlanungsGmbH & CoKG, Oldenburgerstraße 49, D-26316 Varel, den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der innoVent PlanungsGmbH & CoKG "Errichtung und Betrieb des Windparks Herrenstein mit einer Gesamtleistung von 14,1 MW auf Gst. Nr. 1/1, KG Inneres Kaltenegg" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurde ein von der ecowatt erneuerbare energien GmbH mit 25. September 2013 datierter Technischer Bericht beigelegt.

II. Am 15. Oktober 2013 wurde die Abteilung 13 - Referat Naturschutz um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

III. Mit Schreiben der Abteilung 13 – Referat Naturschutz vom 15. Oktober 2013 wurde mitgeteilt, *„dass der geplante Windpark Herrenstein in keinem Schutzgebiet, welches den Naturschutz betrifft, liegt. Es ist aber so, dass es sowohl Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Nr. 2 haben könnte und aus diesem Grund eine Vorprüfung stattfinden muss.“*

IV. Am 21. Oktober 2013 wurden die Amtssachverständigen für die Bereiche Schallschutz, Wildökologie und Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Stellungnahmen aus fachlicher Sicht zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Steht das gegenständliche Vorhaben mit den Vorhaben „Windpark Moschkogel“, „Windpark Steinriegel“, „Windkraftanlage Plankogel“, „Windpark Pongratzer Kogel“ und „Windpark Pretul“ in einem räumlichen Zusammenhang?
3. Sofern der räumliche Zusammenhang mit einem/mehreren der unter Punkt 2. genannten Vorhaben bejaht wird und das gegenständliche Vorhaben gemeinsam mit diesem/diesen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 MW oder mindestens 20 Konvertern überschreitet:
Ist durch die Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit einem/mehreren der unter Punkt 2. genannten Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

V. Am 21. November 2013 hat der Amtssachverständige für Schallschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die im Windpark Herrenstein geplanten Anlagen Enercon E-92 weisen einen max. Schallleistungspegel von 105dB auf. 6 derartige Anlagen sind geplant. Der nächstgelegene Windpark Moschkogel weist laut Projektunterlagen eine Entfernung von 10,5km auf. Bei dieser Größenordnung von Entfernungen ist aus schalltechnischer Sicht davon auszugehen, dass die Immissionspegel beider Windparks alleine aufgrund der Abschirmungen bzw. der geometrischen Ausbreitungsbedingungen in Bereichen liegen, die keinen relevanten Beitrag zu einer Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse in den jeweiligen Wirkungskreisen liefern. Alle weiteren Windparks liegen noch weiter entfernt. Somit ergibt sich grundsätzlich aus schalltechnischer Sicht kein Zusammenhang mit den angeführten Projekten.“

VI. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 hat die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„ad 1) Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Folgende Unterlagen werden vorgelegt:

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1. Lage der Windkraftanlagen

1.1.1. Abstände zu umliegenden Windparks / Planungen

1.2. Technische Beschreibung der Windkraftanlagen

2. Umweltauswirkungen

2.1. Aktueller Projektstatus

Anhang mit Lageplan 1:15000 und Situationsplan 1:30000

Unter Pkt.1.1.1. werden folgende bestehende bzw. geplante Windparks angeführt:

Windpark Moschkogel (bestehendes Vorhaben):

Gesamtleistung: 16,7 MW

(5 WKA mit einer Leistung von je 2,3 MW; 2 WKA mit einer Leistung von je 2,6 MW)

Nabenhöhe 86 m, Rotordurchmesser 71m, Entfernung rd. 10,5 km Luftlinie

Windpark Steinriegel (bestehendes Vorhaben):

Gesamtleistung: 38,2 MW

(10 WKA mit einer Leistung von je 1,3 MW; 11 WKA mit einer Leistung von je 2,3 MW)

Nabenhöhe 60 m, Rotordurchmesser 62m, Entfernung rd. 11,5 km Luftlinie 3 Windkraftanlage

Plankogel (bestehendes Vorhaben):

1 WKA mit einer Leistung von 0,75 MW

Nabenhöhe 60 m, Rotordurchmesser 48m, Entfernung rd. 28 km Luftlinie

Windpark Pongratzer Kogel (bestehendes Vorhaben):

Gesamtleistung: 9,2 MW

(4 WKA mit einer Leistung von je 2,3 MW)

Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 71m, Entfernung rd. 18 km Luftlinie

Nicht angeführt werden:

Windpark Hochpürschling (bestehendes Vorhaben)

9 WKA mit einer Leistung von je 2,05 MW

Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 92,5m, Entfernung rd. 21 km Luftlinie

Windpark Pretul (geplantes Vorhaben):

Gesamtleistung: 42 MW (14 WKA mit einer Leistung von je 3 MW)

Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 82m, Entfernung rd. 8,3 - 10 km Luftlinie

Unter „Pkt. 2 – Umweltauswirkungen“ fehlen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, obwohl Problembereiche (bereits im Rahmen des Umwidmungsverfahrens innerhalb der Strategischen Umweltprüfung identifiziert wurden. Es wird lediglich angeführt, die Errichtung des Windparks habe unterschiedliche Auswirkungen auf die Umgebung und Umwelt. Positive Auswirkungen habe der geplante Windpark durch emissionsfreie und umweltschonende Erzeugung von Energie.

Auf Anfrage wurden am 19.11.2013 seitens Fa. ecowatt folgende Unterlagen nachgeliefert:

Lageplan aktuell M = 1:15000

Plan Ansicht Betonfertigteilturm M = 1:200 Plan Nr. 92.00.039-1

Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse des Projektstandes Juni 2011 (Sichtbarkeitsanalyse ohne Abzug von Waldflächen)

Verortung der aktuellen Standorte in Google Earth

Weiters werden seitens der Gutachterin die ihr aus dem laufenden Scoping-Verfahren zum Windpark Pretul vorliegenden Unterlagen (Lageplan, Vorabzug Sichtbarkeitsanalyse) zur Beurteilung herangezogen.

Die mittlerweile vorliegenden Unterlagen sind aus unserer Fachsicht für die gegenständliche Beurteilung ausreichend.

ad 2) Steht das gegenständliche Vorhaben mit den unter Punkt II.1. bis II.5. (Kurzbeschreibung des Vorhabens) genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?

Die innovent PlanungsGmbH & CoKG, Oldenburgerstraße 49, D-26316 Varel, plant die Errichtung und den Betrieb des „Windparks Herrenstein“ mit einer Gesamtleistung von 14,1 MW (6 WKA mit einer Leistung von je 2,35 MW) auf Gst. Nr. 1/1, KG Inneres Kaltenegg. Die geplanten Anlagen weisen einen Rotordurchmesser von 92 m und ein Nabenhöhe von 98 m auf. Der Mast wird aus Betonfertigteilen hergestellt, der Mastdurchmesser am Fußpunkt beträgt 6,80 m. Die technischen Anlagendetails sind in Form eines Datenblatts der Fa. Enercon Bestandteil der vorliegenden Unterlagen. Große Teile des Grundstückes 1/1, KG Inneres Kaltenegg, liegen im Europaschutzgebiet Nr. 2 „Teile des Steirischen Wechsel- und Jogllandes“ (als Vogelschutzgebiet verordnet) sowie im Landschaftsschutzgebiet Nr. 39 „Waldbach - Vorau- Hochwechsel“. Die vorhabensgegenständlichen Windkraftanlagen kommen jedoch weder im Europaschutzgebiet Nr. 2 noch im Landschaftsschutzgebiet Nr. 39 zur Ausführung.

Das Planungsgebiet liegt großräumig betrachtet im nordöstlichen Teil des Steirischen Randgebirges im Bereich eines nach Westen hin abfallenden Ausläufers des Hochwechsels, welcher das Feistritztal im Süden begrenzt und durch dieses getrennt, den Fischbacher Alpen im Süden vorgelagert ist.

Während die Kämme von Hochwechsel und Fischbacher Alpen über die Waldgrenze ragen, weisen die Höhenzüge mit geringerer Höhe im Kammbereich und schattseitig, wie auch im südlich anschließenden Joglland, großflächige, meist nur durch Rodunginseln und kleine Wiesen durchbrochene Bewaldung auf. An talnahen Südhängen lösen sich diese Waldflächen zu Waldinseln auf, die entsprechend der Höhenlage zuerst mit Grünlandflächen in Form von Hutweiden und Mähwiesen, in weiterer Folge mit unterschiedlichen, kleinteilig strukturierten und reich gegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen verzahnt sind. Während sich kompakte Dorfstrukturen auf die Talbereiche konzentrieren, ist die Besiedlung der dem grünlandgeprägten Bergland zuordenbaren Bereiche durch Einzelhöfe in weiter Streulage geprägt.

Der geplante Windpark ist zwischen Mieseck und Herrenstein und vom Herrenstein nach Südwesten in Richtung Ochsenkopf in einer mittleren Seehöhe von 1400m situiert.

Die nächstgelegenen bestehenden und geplanten Windparks (Moschkogel, Pretul, Steinriegel) besetzen den Hauptkamm der Fischbacher Alpen und liegen in einer Entfernung von 8,3 – 11,5 km Luftlinie. Weiter entfernt liegen Pongratzer Kogel (18 km), Hochpürschling (21 km) und Plankogel (28 km).

Den für die gegenständliche Beurteilung relevantesten, weil nächstgelegenen Windpark stellt der geplante WP Pretul mit einer Gesamtleistung von 42 MW (14 WKA mit einer Leistung von je 3 MW), Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 82m in einer Entfernung von rd. 8,3 - 10 km Luftlinie dar.

WP Herrenstein und WP Pretul erreichen gemeinsam eine Gesamtleistung von 56,1 MW, und lägen damit über der gem. Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 für die UVP-Pflicht von Anlagen zur Nutzung von Windenergie festgelegten Grenze einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW.

Aufgrund der gegebenen Entfernung und der jeweiligen Situierung innerhalb unterschiedlicher, topografisch deutlich differenzierter Landschaftseinheiten ist ein direkter räumlicher Zusammenhang der Anlagen in dem Sinn, dass der gegenständliche Windpark mit den nächstgelegenen Anlagen im Bereich der Fischbacher Alpen visuell zu einer Einheit verschmilzt, auszuschließen.

Zum räumlichen Zusammenhang hat sich der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 28. März 2011, US 8A/2010/25-16, wie folgt geäußert: „Ob der räumliche Zusammenhang zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßseinheit. Es ist nach Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G² [2006], Rz 10 zu § 5). Der VwGH geht in seinem Erkenntnis vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder

Kriterien von Vorhaben des Anhangs I erreicht bzw. erfüllt werden... ...Der räumliche Abstand zwischen gleichartigen Vorhaben/Projekten bildet nur eine Kennzahl für eine Kumulierung, allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung von Auswirkungen sind weitere, entscheidende Kriterien.“ Daraus ergibt sich, dass neben dem räumlichen Abstand allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte zu überprüfen sind.

Allgemein ist hinsichtlich landschaftsbezogener Auswirkungen von Windkraftanlagen festzuhalten, dass ausreichendes Windpotential in der Steiermark auf höher gelegene alpine Landschaften und überwiegend forstwirtschaftliche dominierte Kuppen und Gebirgsflanken beschränkt ist. Diese Landschaften weisen meist keine bis geringe anthropogene Beeinträchtigungen auf.

Ob das Landschaftsbild durch einen menschlichen Eingriff nachteilig beeinflusst wird, hängt, neben der Qualität des IST-Zustandes davon ab, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild der Landschaft einfügt (Harmonie: lt. Duden „ausgewogenes, ausgeglichenes Verhältnis von Teilen zueinander; Ausgewogenheit, Ebenmaß“). Eine Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren ist insbesondere erheblich, wenn menschliche Eingriffe besonders auffällig und in scharfem Kontrast zur Umgebung in Erscheinung treten.

Aufgrund der üblichen Dimension von Windkraftanlagen im Verhältnis zu den Maßstabsbildnern der Landschaft lässt sich insbesondere bei Situierung auf Bergrücken, welche meist hohe visuelle Natürlichkeit, hohe Exponiertheit und insgesamt meist hohe Landschaftsbildqualität bzw. Sensibilität aufweisen, durch visuelle Dominanzwirkung, Maßstabs- und Eigenartsverluste, Strukturbrüche, Belastungen der Fernsicht und des Blickfeldes (technische Überformung exponierter Standorte, Horizontverschmutzung) ein grundsätzlicher Zielkonflikt zum Schutzgut Landschaft ableiten.

Jedes Objekt in der Landschaft ist von einem ästhetischen Wirkraum umgeben, wobei nach Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie ein Eingriffsobjekt umso weniger stört, je weiter entfernt es sich vom Betrachter befindet, d.h. „dass meist wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffes übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist“ (NOHL, 1992).

1 NOHL, W (2003) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe

2 BREUER, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33,

3 KNOLL, T (2004) Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen anhand des Beispiels Niederösterreich

Zur Bewertung der Projektauswirkungen wird der Untersuchungsraum in der Einzelfallbeurteilung daher üblicherweise in Wirkzonen eingeteilt (ausgehend vom Konzept der visuellen Wirkzonen; NOHL, 1992); Die Abgrenzung dieser Wirkzonen (Nahbereich, Mittelbereich, Fernbereich) ist von der Art, Höhe und Dimension des Eingriffsobjektes sowie von den topographischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum abhängig.

Eine einheitliche Methode zur Distanzfestlegung besteht nicht, als Indikatoren werden z.B. Multiplikationsfaktoren der Anlagenhöhe (vgl. BREUER, 20012) oder Sehschärfeparameter (vgl. KNOLL, 20043) verwendet.

Für die gegenständliche Grobabschätzung von Auswirkungen werden für ähnliche Anlagen gängige Wirkzonenradien von 5 km (Mittelbereich) für die Untersuchung erheblicher Auswirkungen und 10 km (Fernbereich) als Grenze des Untersuchungsraumes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes herangezogen, auch wenn die tatsächlichen Sichtbarkeiten empirisch belegt witterungsabhängig wesentlich weiter reichen.

Ausgehend von den Radien dieser Wirkzonen ergeben sich zwischen dem WP Herrenstein und den nächstgelegenen WPs im Bereich der Fischbacher Alpen (Steinriegel, Pretul, Moschkogel) Überschneidungen der Fernbereiche, zwischen WP Herrenstein und geplantem Windpark Pretul auch Überschneidungen der Mittelbereiche (siehe Beilagen)

Aufgrund der Anlagendimensionen der bestehenden und geplanten Anlagen und ihrer Situierung in exponierter Mittel- und Hochgebirgskammlage und der damit verbundenen weitreichenden und landschaftsraumübergreifenden Sichtbarkeit ist, abgesehen vom jeweiligen direkten Standortraum, auch in den gegebenen Entfernungen mit visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen, von Sichtbeziehungen und einer Überlagerung der visuellen Auswirkungen ist auszugehen.

ad 3) Sofern der räumliche Zusammenhang mit einem/mehreren der unter Punkt II. genannten Vorhaben bejaht wird und das gegenständliche Vorhaben gemeinsam mit diesem/diesen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 MW oder mindestens 20 Konvertern überschreitet:

Ist durch die Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit einem/mehreren der unter Punkt II. genannten Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei der Feststellung im Einzelfall sind die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (annähernd parallele Höhenzüge mit östlich eingeschlossenen Zwischenerhebungen, enge Talböden) schließen sich überlagernde Sichtbarkeiten innerhalb der Zonenüberlagerung vielfach reliefbedingt aus oder betreffen Gebiete mit durchgängiger Waldausstattung, die aufgrund der damit verbundenen Sichtverschattung hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen nicht weiter relevant sind.

Im Bereich der sich überschneidenden Fernzonen ist bei Auftreten additiver visueller Effekte (technische Horizontbildung) mit mäßigen, aber nicht vernachlässigbaren Zusatzbelastungen zu rechnen.

Kumulationseffekte sind jedenfalls in offenen Kammlagen ohne relief- oder vegetationsbedingte Sichtverschattung, wie z.B. im Bereich des Hochwechsels gegeben, welcher auch aufgrund seiner Erholungsfunktion und der damit verbundenen Besucherfrequenz Relevanz aufweist. Hier werden Verfremdung und Blickfeldbelastung durch den WP Herrenstein infolge seiner relativ geringen Entfernung (5-6km) als deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wirken, gleichzeitig werden die Windparks am Kamm der Fischbacher Alpen als technische Überformung sichtbar sein. Infolge der gegebenen Entfernung der letztgenannten Standorte (min. 11,5 km) ist in Kumulation eine mäßige, nicht mehr vernachlässigbare Zusatzbelastung zu erwarten.

Die sich überschneidenden Mittelzonen (5km-Distanz – siehe Beilagen 2, 3) umfassen einen Bereich vom Kalteneggkogel über den Höhenzug vom Heißenkogel zur Reithbauerhöhe. Nahezu die gesamte theoretische Überschneidungszone betrifft geschlossene Waldgebiete, der besiedelte Offenlandbereich (inneres Rettenegg) liegt im Sichtschatten der angrenzenden Höhenzüge, ebenso die Tallagen am Pfaffenbach, sodass nicht von erheblichen kumulativen Wirkungen auszugehen ist.

Am Ausgang des Feistritztales Richtung Rettenegg und in Rettenegg selbst können punktuell auftretende additive Effekte auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass jedenfalls mit Kumulationswirkungen durch Überlagerung von ästhetischen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen ist, wodurch sich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft nicht mehr zu vernachlässigende Verschlechterungen ergeben. Erheblich belastende Auswirkungen sind aus Fachsicht der Gutachterin nicht ableitbar.

VII. Am 16. Dezember 2013 hat der Amtssachverständige für Wildökologie und Jagdwesen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach eingehender Beurteilung des Sachverhaltes anhand der an der A10-Landesforstdirektion eingelangten Unterlagen zum Projekt „Windpark Herrenstein“ der innoVent Planungs GmbH & CoKG, des Endberichtes des im Auftrag der A-10-Landesforstdirektion durchgeführten Projektes „Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die

Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten“ sowie der Zonenausweisung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie, „Sapro Windenergie“, wird in Beantwortung der Fragestellungen, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind, das gegenständliche Vorhaben mit den im Schreiben der Abteilung 13 vom 21.10.2013 genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und durch allenfalls vorhandene kumulierende Wirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt beziehungsweise auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, Sektor Wildökologie inklusive Jagd, zu rechnen ist, wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wird festgestellt, dass die allgemeine Projektbeschreibung, die vorhandenen Plansätze und Zusammenfassungen eine ausreichende Gebiets- und Projektübersicht vermitteln. Gegenüber dem ursprünglichen Projekt wird nunmehr von der geplanten Errichtung der WEA 7 im Sattelbereich, unmittelbar an der Grenze zum im Südwesten anschließenden Auerwildschutzgebiet Abstand genommen, sodass bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, im Bereich des Vorhabens „Windpark Herrenstein“ keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Vogelrichtlinie (VRL) zu erwarten sind.

Insbesondere in Verbindung mit den oben angeführten Unterlagen ist die Beurteilungsfähigkeit in Sinne der Fragestellungen demzufolge gegeben. Im Befundteil wird daher auf eine nochmalige Gesamtdarstellung des Sachverhaltes und des Beurteilungsraumes verzichtet. Nachstehend werden lediglich – zur besseren Nachvollziehbarkeit und der anschließenden Beantwortung der Fragestellung – einzelne wildökologisch relevante Sachverhalte angeführt.

Gemäß UVE-Leitfaden sind zunächst Wildarten als Indikatorwildarten festzulegen, die im Hinblick auf die vorhandenen Habitattypen repräsentativ sind und gegenüber möglichen erheblichen Vorhabenswirkungen sensibel reagieren. Geeignet dafür sind vor allem Wildarten mit dem weitgreifendsten Raumnutzungsverhalten und den höchsten Lebensraumansprüchen hinsichtlich Habitatgröße und –qualität, geschützte, besonders sensible und gefährdete Wildarten aber auch die jagdwirtschaftlich bedeutendsten Hauptwildarten. Die Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes bis hin zur Resterheblichkeit orientiert sich daher an den beiden Raufußhühnerarten Auer- und Birkwild, wobei dem Birkwild im Untersuchungsraum wildökologisch und wildbiologisch die höhere Bedeutung zukommt, schließlich beschränken sich die Birkwildvorkommen südlich der Mur-Mürzfurche, vor allem im Osten, auf nicht nur zusehends kleiner und isolierter werdende Gebiete und Bestände, sondern werden die im Bereich der WEA-Standorte gelegenen Flächen und Strukturen überwiegend vom sensiblen Birkwild als Leitart beziehungsweise Indikatorart genutzt. Gemäß UVE-Leitfaden ist für die Gesamtbeurteilung die zu erwartende ungünstigste Sachbeurteilung heranzuziehen. Trotz der Lebensraumunterschiede und Lage der Gebiete, sind die Vorhabensauswirkungen größtenteils auch auf das Auerwild übertragbar. Erforderlichenfalls wird in der Stellungnahme auch auf diese Wildart eingegangen.

Ebenso wie für die Eingriffsintensität, Eingriffserheblichkeit und die Resterheblichkeit, sind zur Abklärung beziehungsweise Bewertung einer Kumulierung von Wirkungen, die von den im Untersuchungsraum bestehenden Anlagen ausgehen und von geplanten zu erwarten sind, nachstehende Parameter heranzuziehen:

- *Lebensraumverlust durch die Errichtung und den Betrieb der WEA*
- *Lebensraumveränderungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA und der erforderlichen Infrastruktur bis hin zu vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*
- *Barrierewirkungen sowie Lebensraumverinselung infolge Segmentierung oder Einschnürung*
- *Veränderungen im Wildartenspektrum*

Die Beurteilung und Bewertung der projektbedingten Auswirkungen auf die im Steiermärkischen Jagdgesetz als Wild genannten Tierarten erfolgt nach dem laut UVP-Gesetz vorgegebenen Rahmen und umfasst sowohl die lokale wildökologische Situation als auch die im gegenständlichen Untersuchungsraum wesentlichen Wechselbeziehungen zwischen Lebensraum und Wildtier.

Betreffend den Lebensraumverlust ist zu berücksichtigen, dass sich die einzelnen Vorhaben nicht auf einer zusammenhängende Fläche konzentrieren, sondern zwischen ca. 10,5 km und ca. 28 km vom Standort Herrenstein entfernt liegen und deshalb, auch wenn die regelmäßig genutzten Aufenthaltsgebiete pro Tier mitunter mehrere 100 ha umfassen und sich diese mit einer Ausdehnung von bis zu einigen Kilometern entlang von Höhenrücken erstrecken, Lebensraumverluste lediglich für den lokalen Bestand an Raufußhühnern im Wirkraum des jeweiligen WEA-Standortes von Relevanz sind. Selbst eine sporadische Nutzung von Gebieten, die sich im Radius von rund 10 km befinden, ist, zumal es sich bei den einzelnen Vorhabensflächen zum Teil um unterschiedliche Habitattypen handelt, zu vernachlässigen. Im Gebiet Steinriegel – Moschkogel – Pretul dominiert Birkwildlebensraum, im Bereich des Standorts Herrenstein Auerwildlebensraum. Wesentliche Birkhuhnquellgebiete liegen weiter östlich, am Hochwechsel. Dementsprechend ist im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie unter anderem der Wechselstock als Ausschlusszone ausgewiesen.

Zu den maßgeblichen negativen Auswirkungen von Großprojekten auf die vorkommenden Raufußhühnerarten zählen neben den Flächen- und Habitatsverlusten jedoch vor allem Zerschneidungs- und Trenneffekte. Nach Klaus et al. (1990) soll die Distanz zwischen Birkhuhnlebensräumen oder Trittsteinen 10 km möglichst nicht überschreiten. Für Auerwild beträgt die Maximaldistanz rund 5 km. Als Trittsteine reichen Erhebungen in der Landschaft mit kleinen Lebensraumflächen, die von den Vögeln von den benachbarten Lebensräumen aus visualisiert und angesteuert werden. Um der fortschreitenden Verinselung der Birkhuhnbestände südlich der Mur-Mürzfurche entgegenzuwirken, gilt es zentrale Quellgebiete und deren Vernetzung untereinander sowie nach Norden zu erhalten. Auch diesbezüglich wurde im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Vorsorge getroffen. So wurden am Stuhleck, das einen bedeutenden Trittstein zwischen den Birkwildvorkommen am Hochwechsel im Südosten und den Quellgebieten nördlich des Mürztales darstellt, und am Südabfall des Steinriegels und der Pretul ebenfalls Ausschlusszonen festgelegt. Bei großräumiger Betrachtung liegt der Vorhabensstandort Herrenstein am westlichen Ausläufer des Wechselgebietes, abseits des Birkwildquellgebietes. Aus fachlicher Sicht ist dadurch die Funktionalität des Nord-Süd-Korridors für Birkwild nachhaltig gewährleistet.

Die Flanken und Ausläufer des Wechsel-Westabfalles sind als Auerwildquellgebiet zu bezeichnen, wobei sich die besten Auerwildgebiete nordöstlich des Breiteggs über die „Astige Leiten“ sowie über den „Edelriegel“ und den „Sauriegel“ erstrecken und folglich fernab des Wirkraumes der WEA Herrenstein liegen. Das Auerwildverbreitungsgebiet setzt sich entlang der Bezirksgrenze, Richtung Südwesten, fort. Punktuelle Auerwildvorkommen sind bis in den Raum Rabenwald bekannt, von dort verläuft die südlichste Verbreitungslinie weiter Richtung Westen über den Zetz und Wolfsattel bis zum Schöckel. Gemeinsam mit den anderen Erhebungen im Gebiet, wie Ochsenkopf, Breitegg und Breitenwald bilden Herrenstein und Miesegg Trittsteine Richtung Joglland. Die Ausbreitung von Individuen Richtung Südwesten wird vom Vorhaben „Windpark Herrenstein“ nur im geringen Ausmaß beeinträchtigt. Im Hinblick darauf, dass darüber hinaus die Entfernungen zu den am Rand des Auerwildverbreitungsareals gelegenen WEA-Standorten Pongratzer Kogel und Plankogel ca. 18 km beziehungsweise ca. 28 km beträgt, wo Auerwild nur vereinzelt vorkommt, lässt sich kein räumlicher Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit anderen genannten WEA ableiten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit Hinweis auf das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, in dem die Ergebnisse aus dem Projekt „Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten“ eingearbeitet wurden, das Vorhaben „Windpark Herrenstein“ mit den unter Punkt II. 1. bis II. 5. genannten Vorhaben nach wildökologischem Ermessen in keinem räumlichen Zusammenhang steht und daher eine Kumulierung vorhabenbedingter Auswirkungen auszuschließen ist.“

VIII. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 27. Jänner 2014 folgende gutachterliche Stellungnahme abgegeben:

„Die inno Vent PlanungsGmbH & CoKG, Oldenburgerstraße 49, D-26316 Varel, plant die Errichtung und den Betrieb des „Windparks Herrenstein“ mit einer Gesamtleistung von 14,1 MW (6 WKA mit einer Leistung von je 2,35 MW) auf Gst. Nr. 1/1, KG Inneres Kaltenegg.

Große Teile des Grundstückes 1/1, KG Inneres Kaltenegg, liegen im Europaschutzgebiet Nr. 2 „Teile des Steirischen Wechsel- und Jogllandes“ (als Vogelschutzgebiet verordnet) sowie im Landschaftsschutzgebiet Nr. 39 „Waldbach - Vorau- Hochwechsel“.

Die vorhabensgegenständlichen Windkraftanlagen kommen jedoch weder im Europaschutzgebiet Nr. 2 noch im Landschaftsschutzgebiet Nr. 39 oder in einem anderen schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung, sodass der Tatbestand des Anhangs 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt wird.

Der geplante Windpark liegt in einer Eignungszone für die Windkraftnutzung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie 2013, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Die nächstgelegenen Windparks zum ggst. Projekt „Herrenstein“ sind der Windpark Moschkogel (Entfernung ca. 10,5 km) und der Windpark Steinriegel mit ca. 11,5 km Entfernung in nordwestlicher Richtung. Etwa gleich weit wie die Anlage Moschkogel ist der geplante Windpark Pretul (zur Zeit das UVP-Verfahren eingeleitet). Der Windpark Pongratzer Kogel befindet sich in ca. 18 km südlich vom Herrenstein und die Windkraftanlage Plankogel rund 28 km in südwestlicher Richtung zum ggst. Projekt. Dem Gutachter wurden von der Behörde im oben angeführten Schreiben folgende Fragen zur Beantwortung übermittelt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend ?

Die mit dem Behördenschreiben vom 21.10.2013 angefügten Unterlagen decken die technischen Daten der geplanten Anlage mit der Standortsbeschreibung ab. Für die Beurteilung der kumulierenden Auswirkung mit den bestehenden Anlagen in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume wurden jedoch die Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Einreichung benötigt. Die erforderlichen Unterlagen wurden vom Konsenswerber direkt an den Begutachter per Email übermittelt. Dies waren folgende Unterlagen:

- Bericht naturschutzfachliche Prüfung Windpark Herrenstein, 06.12.2010, :gruppe Landschaft, Ohnmacht & Zwicker OG, 4715 Traunkirchen.*
- Ergänzendes naturschutzfachliches Gutachten zum Projekt „Windpark Herrenstein“, Schutzgut Vögel, 26.07.2011, Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, 8010 Graz.*
- Ergänzende Untersuchungen Auerwild, 16.10.2012, Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, 8010 Graz*

Nach Vorliegen dieser Unterlagen kann Befund und Gutachten wie folgt erstellt werden:

Zu Frage 2 des behördlichen Auftrages:

Steht das gegenständliche Vorhaben mit dem unter Punkt II.1. bis II.5. (Kurzbeschreibung des Vorhabens) genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 28. März 2011, US 8A/2010/25-16)?

Zum Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume kann auf Grund der Entfernungen der anderen Windparks von mind. 10 km bis zu 28 km festgehalten werden, dass eine Kumulierung von Beeinträchtigungen der einzelnen Anlagen auf die Pflanzenwelt auszuschließen ist.

Bei den Schutzgütern Tiere und ihre Lebensräume sind lediglich zwei Gruppen zu betrachten, welche weitere Aktionsradien aufweisen. Dies sind die Gruppe der Vögel (bevorzugt Zugvögel) und die Gruppe der Fledermäuse. Bei diesen Tiergruppen wurden die Auswirkungen der Anlagen im kumulativen Sinne auf Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung geprüft.

In der naturschutzfachlichen Prüfung von Ohnmacht & Zwicker, 2010 ist zum Thema Brutvogel und Vogelzug am Herrenstein folgendes zu finden:

Dass die Zahl der auf dem Herrenstein vorgefundenen Brutvogelarten unter dem Erwartungswert nach der Artenarealkurve liegt, ist auf das Fehlen hoch spezialisierter Baumhöhlenbrüter wie dem Dreizehenspecht oder Sperlingskauz und dem Fehlen von Greifvögeln zurückzuführen. Es brüten auf dem Herrenstein keine Greifvögel und auch nicht der Schwarzstorch. Wesentliche Gründe für den mäßigen Artenreichtum der Fichtenforste auf dem Herrenstein sind der geringe Anteil von altem Totholz sowie der Strukturarmut in Form monotoner, dichter Fichtenbestände und das Fehlen von Laubgehölzen. Für anspruchsvolle Baumhöhlenbewohner und auf starkes Totholz angewiesene Arten ist das Tot- und Altholzangebot nicht ausreichend.

Nach den vorliegenden Untersuchungen liegt der Greifvogelzug in der Größenordnung wie über die Zentralalpen bzw. könnte die geringe Konzentration des Greifvogelzuges am Rand der Ostalpen dazu führen, dass einige Rohrweihen Gewässern bzw. Tälern folgend die Alpen bereits im Bereich des Feistritzsattel überfliegen. Die sehr wenigen Greifvögel, die die Zentralalpen überqueren, bevorzugen jedoch große Täler. Nach DUSCHER 1999 überqueren Baumfalken die Alpen im Bereich des Wechsels.

Der Herrenstein liegt mit Sicherheit nicht im Bereich einer Zugstraße mit verdichtetem Greifvogelzug. Es wird erwartet, dass nur in seltenen Fällen Greifvögel den Windpark auf dem Herrenstein queren. Der festgestellte Greifvogeldurchzug (Rohrweihen) liegt im Bereich der sehr niedrigen Werte für die Zentralalpen. Aus Deutschland sind fünf Totfunde von Rohrweihen bekannt (Dürr 2010). Das Kollisionsrisiko ist demnach gering.

Im Bereich des geplanten Windparks ist mit nahrungssuchenden Habichten und Sperbern zu rechnen. Beide Arten brüten aktuell nicht in diesem Bereich, aber wahrscheinlich in der weiteren Umgebung. Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen Dichte beider Arten im Gebiet ebenfalls als sehr gering einzustufen

Im ergänzenden Gutachten von Ökoteam, 2011 und 2012 kommt der Bearbeiter zum Schluss, dass die Auswirkungen des Windparkprojektes auf gefährdete Brut- und Zugvogelarten, insbesondere auch auf die besonders beurteilungsrelevanten Gruppen Greifvögel und Raufußhühner, insgesamt als gering eingestuft werden können. Ferner wird in den Schlussfolgerungen des Berichtes auf die Auswirkungen des Projektes auf das angrenzende Natura 2000 Gebiet eingegangen und festgestellt, dass das Windparkprojekt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im angrenzenden Natura-2000-Gebiet (SPA) zu erwarten sind. Das Projekt hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Vögel und verursacht hinsichtlich dieses Schutzgutes keine naturschutzrechtlichen Konflikte.

Zum Team Fledermäuse und Fledermauszug wird die Situation am Herrenstein von Ohnmacht & Zwicker, 2010 wie folgt zusammenfassend dargestellt:

Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus sind Weitwanderer unter den Fledermäusen. Im April, Mai, Juni und Juli 2010 waren Zweifarbenfledermäuse sehr gering aktiv. Im Juni war eine mäßige und im Juli eine sehr geringe Aktivität des Abendseglers auf dem Herrenstein feststellbar. Zwei Aufnahmen der Rauhautfledermaus erfolgten im Juli.

Der Abendsegler hält sich das ganze Jahr über in Österreich auf, es ist aber erst eine Reproduktion dieser Art im Burgenland beobachtet worden (Spitzenberger 2007), sodass es sich bei den Tieren auf dem Herrenstein um Fledermäuse auf dem Zug oder Übersommerer gehandelt hat. Der Abzug bzw. Durchzug ins Sommerquartier hat seinen Höhepunkt im März und reicht bis in den Mai. Der Zug ins Winterquartier erfolgt von August bis November (Spitzenberger 2001).

Die Zweifarbfledermaus hält sich das ganze Jahr über in Österreich auf, reproduziert in Österreich wahrscheinlich aber nicht. Der Herbstzug mit Beginn im Juli und einem Höhepunkt im September und Dezember ist wesentlich stärker in Österreich als der schwache Frühjahrszug von März bis Mai (Spitzenberger 2001).

Die Zweifarbfledermaus zieht möglicherweise in sehr geringer Zahl im Frühjahr über den Herrenstein. In der Hauptzugzeit der Fledermäuse von März bis Mitte Mai im Frühjahr war es auf dem Herrenstein für Fledermäuse ungünstig kalt und windig.

Die Einzelbeobachtungen von einer der Langohrarten und die zwei- bis dreimalige Feststellung der Breitflügelgedermaus, der Mopsfledermaus und der Rauhaufgedermaus sind als Ausnahmeerscheinung zu werten. Die sehr geringe Aktivität auf dem Herrenstein deutet darauf hin, dass es sich um Überflüge beim Aufsuchen von Nahrungsgebieten oder um Jugenddispersion gehandelt haben dürfte.

Ein konzentriertes Nahrungshabitat stellt der Herrenstein nicht dar, da ins besonders in dieser Höhenlage ein kontinuierlich ausreichendes Angebot für reproduzierende Weibchen nicht gewährleistet ist.

Ein enger Wanderkorridor / Wanderroute ist Herrenstein ebenfalls nicht, dafür ist die Aktivität wandernder Fledermausarten zu gering und die Zeitspanne, während der diese angetroffen wurden, zu eng begrenzt. Nach bisherigem Wissen über den Zug von Fledermäusen scheinen Niederungen und vor allem Flusstäler für ziehende Arten von Bedeutung zu sein.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse für die vorliegenden Tiergruppen, Vögel und Fledermäuse, welche bei kumulierenden Auswirkungen von mehreren Anlagen eine Rolle spielen könnten, kann folgendes Gutachten erstellt werden:

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen liegen auf Grund der Entfernungen der Anlagen zum geplanten Herrenstein von ca. 10,5 km bis 28 km im Umkreis keine kumulierenden Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerungen von Auswirkungen vor. Durch die geringe Bedeutung des Standortes Herrenstein für den Vogelzug und als Wanderkorridor für Fledermäuse sind kumulative und additive Effekte der bestehenden Windkraftanlagen und des geplanten Windparks Herrenstein auszuschließen.

Somit erübrigt sich die Beantwortung der Frage 3, welche durch die Behörde gestellt wurde und nur dann zum Tragen käme, wenn ein räumlicher Zusammenhang der bestehenden und der geplanten Anlage mit kumulierenden Auswirkungen gegeben wären.“

IX. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2014 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Am 3. Februar 2014 hat die Umweltschäftin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die inno Vent PlanungsGmbH & CoKG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf Gst. Nr. 1/1 KG Inneres Kaltenegg. Die Anlage soll 6 Konverter mit einer Gesamtleistung von 14,1 MW umfassen. Aufgrund der Nähe zu weiteren bestehenden bzw. geplanten Windparks ist nunmehr die Frage zu klären, ob aufgrund eines allfälligen räumlichen Zusammenhangs mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Seitens der Behörde wurden die Schutzgüter Mensch/Lärm, Landschaftsbild und Tiere, Pflanzen und Lebensräume (insbesondere Raufußhühner) einer Prüfung durch die ASV unterzogen. Die Sachverständigen kommen letztlich alle zu dem Schluss, dass erheblich belastende Auswirkungen nicht ableitbar sind.

Das gegenständliche Vorhaben wird von Seiten der Umweltschäftschaft schon seit der Einreichung zur raumordnungsrechtlichen Ausweisung begleitet. Aus diesem Grund können die Aussagen der ASV gut nachvollzogen werden. Selbstverständlich besteht in Teilaspekten (insbesondere Landschaftsbild) ein räumlicher Zusammenhang mit den weiteren bestehenden oder geplanten Windparks, es ist jedoch schlüssig, dass erheblich belastende Auswirkungen nicht ableitbar sind. Aus diesem Grund ist für den Windpark Herrenstein keine UVP durchzuführen.“

XI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die innovent PlanungsGmbH & CoKG, Oldenburgerstraße 49, D-26316 Varel, plant die Errichtung und den Betrieb des „Windparks Herrenstein“ mit einer Gesamtleistung von 14,1 MW (6 WKA mit einer Leistung von je 2,35 MW) auf Gst. Nr. 1/1, KG Inneres Kaltenegg.

Bezüglich einer detaillierten Vorhabensbeschreibung wird auf den Technischen Bericht verwiesen.

Große Teile des Grundstückes 1/1, KG Inneres Kaltenegg, liegen im Europaschutzgebiet Nr. 2 „Teile des Steirischen Wechsel- und Jogllandes“ (als Vogelschutzgebiet verordnet) sowie im Landschaftsschutzgebiet Nr. 39 „Waldbach - Vorau- Hochwechsel“. Die vorhabensgegenständlichen Windkraftanlagen kommen jedoch weder im Europaschutzgebiet Nr. 2 noch im Landschaftsschutzgebiet Nr. 39 zur Ausführung.

II. In der näheren Umgebung zum gegenständlichen Vorhaben befinden sich folgende Windkraftanlagen:

II.1. Windpark Moschkogel (bestehendes Vorhaben):

Gesamtleistung: 16,7 MW

(5 WKA mit einer Leistung von je 2,3 MW; 2 WKA mit einer Leistung von je 2,6 MW)

II.2. Windpark Steinriegel (bestehendes Vorhaben):

Gesamtleistung: 38,2 MW

(10 WKA mit einer Leistung von je 1,3 MW; 11 WKA mit einer Leistung von je 2,3 MW)

II.3. Windkraftanlage Plankogel (bestehendes Vorhaben):

1 WKA mit einer Leistung von 0,75 MW

II.4. Windpark Pongratzer Kogel (bestehendes Vorhaben):

Gesamtleistung: 9,2 MW

(4 WKA mit einer Leistung von je 2,3 MW)

II.5. Windpark Pretul (geplantes Vorhaben):

Gesamtleistung: 42 MW (14 WKA mit einer Leistung von je 3 MW)

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Gesamtleistung von 14,1 MW (6 WKA mit einer Leistung von je 2,35 MW) auf und erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000:

„nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ([BGBl. Nr. 60/1993](#)) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.“

Die vorhabensgegenständlichen Windkraftanlagen kommen in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt wird.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf.

Zum räumlichen Zusammenhang hat sich der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 28. März 2011, US 8A/2010/25-16, wie folgt geäußert: *„Ob der räumliche Zusammenhang zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßeinheit. Es ist nach Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G² [2006], Rz 10 zu § 5). Der VwGH geht in*

seinem Erkenntnis vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 erreicht bzw. erfüllt werden. Eine Kumulierung der Auswirkungen ist grundsätzlich (siehe jedoch US 9A/2003/19-30 vom 26.1.2004) nur bei gleichen Vorhabentypen im Sinne des Anhangs 1 zu prüfen (US 9A/2008/22-14 vom 14.1.2009 mwN). Der räumliche Abstand zwischen gleichartigen Vorhaben/Projekten bildet nur eine Kennzahl für eine Kumulierung, allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung von Auswirkungen sind weitere, entscheidende Kriterien.“

Der räumliche Zusammenhang wird aus schalltechnischer (vgl. Punkt A) V.) und aus naturschutzrechtlicher Sicht (vgl. Punkt A) VIII.) sowie aus Sicht der Wildökologie und des Jagdwesens (vgl. Punkt A) VII.) verneint. Aus der Sicht der Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VI.) wird das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges hingegen bejaht.

Da der räumliche Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den bestehenden Vorhaben aus der Sicht der Landschaftsgestaltung gegeben ist (vgl. Punkt A) VI.) und diese Vorhaben gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert von 20 MW überschreiten, ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft - zu rechnen ist.

Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung kommt in ihrem Gutachten in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise zum Ergebnis, „*dass jedenfalls mit Kumulationswirkungen durch Überlagerung von ästhetischen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen ist, wodurch sich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft nicht mehr zu vernachlässigende Verschlechterungen ergeben. Erheblich belastende Auswirkungen sind aus Fachsicht der Gutachterin nicht ableitbar.*“

Mangels Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt ist für das geplante Vorhaben daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

VII. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belange Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. die ecowatt erneuerbare energien GmbH, Straßengelstraße 1/I, 8111 Judendorf-Straßengel, als Vertreterin der innoVent PlanungsGmbH & CoKG, Oldenburgerstraße 49, D-26316 Varel, diese als Projektwerberin, **unter Anschluss eines Erlagscheines und des viidierten Plansatzes II**,
2. die Gemeinde Rettenegg, 8674 Rettenegg 166, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschwermetallexpertin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 13, Anlagenreferat/Energie, z.H. Herrn Dr. Michael Wiespeiner, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. EIWOG 2005, im Haus,
5. die Abteilung 13, Referat Naturschutz, als mitwirkende Behörde nach dem NschG 1976, im Haus,
6. die Abteilung 16, Referat Verkehrsbehörde (Luftfahrt), im Haus, als mitwirkende Behörde nach dem LFG,
7. die Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
9. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
10. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz